

Satzung - Agape

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Agape“. Er hat seinen Sitz in [Stuttgart]. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein orientiert sich am Leitbild „Agape“, was „bedingungslose Liebe“ bedeutet. Ziel ist die Förderung folgender Themengebiete: Soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Im Folgenden soll auf jeden der einzelnen Aspekte eingegangen werden.

Beim Thema „Soziale Gerechtigkeit“ liegt der Fokus auf der Unterstützung von Personen mit hilfsbedürftigem körperlichem, geistigem, sozialem oder seelischem Zustand im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Die Aktivitäten des Vereins sollen Sichtbarkeit für soziale Themen schaffen und das Bewusstsein für gesellschaftliches Engagement fördern. Dies soll beispielsweise durch folgende Aktionen geschehen:

- Bereitstellung von kostenfreien Mahlzeiten: Organisation und Verteilung von Lebensmitteln für bedürftige Menschen, vorwiegend in Deutschland.
- Organisation von Hilfsangeboten: Aufbau und Vermittlung von sozialen und gesundheitlichen Diensten, die hilfsbedürftige Personen unterstützen. Beispielsweise sollen Decken an wohnungslose Menschen verteilt werden.

Die Förderung von „Nachhaltigkeit“ soll durch Projekte, die gesellschaftliches Bewusstsein und nachhaltige Entwicklung, sowie soziale Gerechtigkeit fördern, realisiert werden. Beispiel für ein konkretes Projekt:

- Bereitstellung einer Vernetzung zwischen arbeitssuchenden Geflüchteten und arbeitskraftsuchenden Unternehmen im Bereich der Photovoltaik-Installation, um einen Beitrag sowohl zu nachhaltiger Energieversorgung als auch Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt zu leisten.

Übergreifend sollen durchgeführte Projekte insbesondere durch die Nutzung sozialer Medien, gezielter Öffentlichkeitsarbeit und digitaler Kampagnen begleitet werden und somit Aufmerksamkeit für die oben genannten Satzungszwecke geschaffen werden.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch unmittelbare Maßnahmen gemäß § 57 Abgabenordnung, insbesondere durch oben genannte Anwendungsfälle.

Der Verein fördert das Gemeinwohl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Maßnahmen orientieren sich am Leitbild „Agape“ und streben eine nachhaltige Unterstützung der Zielgruppen an.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nach Beschluss in der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern sowie dem Vorstand die Ehrenamtszuschale gewährt werden. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.
- e) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des §57 AO geschehen.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die konkrete Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Auch juristische Personen können Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter. Alle Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, sexuellen und geschlechtlichen Identität oder ihrer Religion, die den Satzungszweck unterstützen, dürfen einen Aufnahmeantrag stellen und sind als Mitglieder gleichberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind - der Vorstand, der stellvertretende Vorstand, der Schriftführende, der Schatzmeister und - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31.12 statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Mit der schriftlichen Einladung in Textform ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- e) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- f) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf online abgehalten werden.
- g) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Siebtel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- h) En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- d) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 13 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.10.2024 errichtet und in der Vorstandssitzung am 01.12.2024 auf Basis des Monierungsschreibens vom 08.11.2024 und des Schreibens des Finanzamtes vom 13.11.2024 geändert.